

## Das CE-Zeichen

### Aus der Sicht des Amateurfunks

- **Einleitung/Kurzfassung**

Seit Jahren herrscht in Schweizer Amateurfunk-Kreisen grosse Verunsicherung wegen dem CE-Zeichen. Das CE-Zeichen ist im Schweizer Amateurfunk nicht vorgeschrieben. Um eventuellen Rechtsstreitigkeiten aus dem Weg zu gehen, haben sich die meisten Händler hingegen entschlossen, ihre Handelsware mit dem CE-Zeichen zu versehen.

Die Probleme und Diskussionen rund um das CE-Zeichen sind sehr vielfältig und komplex. Dem Funkamateurler kann gesagt werden, dass weder für den Import, noch für den Erwerb, noch für den Betrieb, noch für die Weitergabe eines Amateurfunk-Gerätes das CE-Zeichen in der Schweiz Vorschrift ist.

Dieser Kurzbericht soll die Geschichte und Bedeutung des heute auf vielen Geräten aufbrachten „CE“-Zeichens für die Funkamateure erklären.

### **Sicherheit elektrischer Geräte**

Es liegt im Interesse der Gesellschaft, die Sicherheit elektrischer Installationen und elektrischer Geräte durch entsprechende Massnahmen zu gewährleisten. Geräte, welche für den Konsumenten („end user“) bestimmt waren, unterlagen früher der obligatorischen SEV-Typenprüfung. Unter einer Typenprüfung versteht man eine einmalige Baumusterprüfung eines Produkts bevor das Erzeugnis in die Serienfertigung einfliesst. Diese Prüfungen sind in der Regel sehr umfangreich und werden deshalb sinnvollerweise durch eine akkreditierte Prüfstelle durchgeführt. Dabei werden Prüfungen bezüglich mechanischer und elektrischer Sicherheit, elektromagnetischer Verträglichkeit (EMV) und vieles mehr durchgeführt. Diese SEV-Typenprüfung hat früher bei der Markteinführung neuer Produkte zu monatelangen Verzögerungen geführt, was sowohl Importeure als auch Konsumenten verärgert hat. Geräte für den Amateurfunk fielen nicht unter das SEV-Typenprüf-Obligatorium, da Funkamateure bekanntlich keine „Konsumenten“ („end user“) sind. Nationale und internationale Normen zur Gewährleistung von Sicherheit und EMV existieren weiterhin (BDE, SEV, UL, CSA etc).

Die Europäische Union hat seit längerem das „CE“-Zeichen eingeführt. CE steht für Communauté Européenne, also für die Europäische Gemeinschaft. Die CE-Kennzeichnung dient dem freien Verkehr von Waren in den EU-Mitgliedsstaaten und ist in diesen obligatorisch. Sie ist jedoch kein sicherheitstechnisches Zeichen, denn sie bedeutet einerseits wohl die zwingende Einhaltung von EU-

Richtlinien, andererseits aber nicht die Einhaltung der in der EU seit 1985 harmonisierten technischen Normen.

Die CE-Kennzeichnung unterscheidet sich von den offiziellen Länderzeichen, indem der Hersteller dieses CE-Prüfzeichen in eigener Verantwortung vergeben kann und in der Regel auch nicht von einer akkreditierten Prüfstelle überprüft wird. Somit kann ein Hersteller ein Gerät zeitgleich mit dem Beginn der Serienfertigung auf den Markt bringen. Wie seriös der Hersteller oder Importeur dabei die Einhaltung der entsprechenden EU-Richtlinien und Normen überprüft hat, interessiert niemanden wirklich und wird auch nicht systematisch kontrolliert.

Viele Konsumenten glauben bei der Betrachtung des „CE-Zeichens“ auf ihrem soeben erworbenen Gerät, dies sei ein Sicherheits-Zeichen und müsse von einer unabhängigen, akkreditierten Prüfstelle ausgesprochen worden sein. Beides ist falsch. Bei näherer Betrachtung des Innenlebens von elektrischen Billig-Import-Geräten, hauptsächlich aus der Volksrepublik China, sieht der Sachverständige teils abstruse Konstruktionen, welche von einer externen Prüfstelle nie und nimmer akzeptiert worden wäre. Effektiv ist das CE-Zeichen somit weitgehend eine „Farce“. Dem kann entgegengehalten werden, dass die elektrische Sicherheit von End-Konsumenten-Geräten heute weniger wichtig als früher ist, da die Hausinstallationen meistens über FI-Sicherungen (Fehler-Strom-Schutzschalter) verfügen, welche in allen Situationen rasch ansprechen und lebensgefährliche Situationen vermeiden.

Im Rahmen der Bilateralen Abkommen mit der EU hat die Schweiz die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen zwischen EU-Staaten und der Schweiz in einem zwischenstaatlichen Vertrag vereinbart (0.946.526.81, 21. Juni 1999), zwecks Beseitigung von Handelshemmnissen. So werden beispielsweise die von SEV/Electrosuisse durchgeführten Zertifizierungen in allen EU-Staaten anerkannt, und umgekehrt.

## **Amateurfunk**

In der Schweiz hat das UVEK (leider) freiwillig die sogenannte R&TTE-Richtlinie der EU übernommen, ohne dass dies in einem bilateralen Abkommen vereinbart wäre. Und ohne die betroffenen Kreise vorgängig zu konsultieren. „R&TTE“ steht für „Radio and Telecommunications Equipment“. In dieser Richtlinie sind die Vorschriften festgelegt, welche Voraussetzung für das Anbringen des CE-Zeichens an Telekommunikations-Geräten aller Art gelten.

Im Amateurfunk-Bereich hat das Bakom als Folge davon mit einem Merkblatt, das der Konzessionsrechnung 2009 beigelegt war, das CE-Zeichen völlig überraschend, ohne Rücksprache mit der USKA, auch für Amateurfunk-Geräte vorgeschrieben. Dies hat bei zahlreichen Funkamateuren grösste Besorgnis hervorgerufen, waren sie doch als Nicht-Endkonsumenten bisher zwar nicht von Vorschriften, aber sicherlich von jeglicher Typenprüfungs-Pflicht befreit gewesen.

Nach der Unterzeichnung der bilateralen Abkommen und dem freiwilligen R&TTE-Entscheid mussten zahlreiche Gesetze und Verordnungen in der Schweiz in kurzer Zeit angepasst werden. Ungenügende Wachsamkeit der Schweizer Funkamateure (inkl. USKA-Organen) führten dazu, dass Verordnungen mit Amateurfunk-Bestimmungen zum Nachteil des Amateurfunks erlassen wurden. Die damaligen Versäumnisse führen zu heute grotesken Situationen und müssen bei der nächsten Gesetzes-Revision unbedingt korrigiert werden. Es betrifft dies vor allem FMG, FAV, VFAV (unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) einzusehen).

Schön wäre es gewesen, wenn wir damals (Ende der 90er-Jahre) den gleichen Weg beschritten hätten wie der DARC in Deutschland. Dort gibt es ein Amateurfunk-Gesetz und eine dazugehörige Verordnung. Darin ist explizit festgehalten, dass für den Amateurfunk und dessen Geräte die CE-Konformitäts-Vorschrift keine Gültigkeit hat. Die deutschen Funkamateure sind also in „Sicherheit“ und können ihre technischen Experimente vom Staat unbehelligt weiterführen.

Die CE-Vorschrift behindert auch in der ganzen EU die Entwicklung und Innovation neuer Telekommunikations-Technologien. Die EU-Kommission hält im zweiten Fortschrittsbericht sogar selber fest, dass Firmen und Entwicklungsabteilungen in Länder vertrieben werden, die nicht innovations-feindlich sind, beispielsweise in die USA.

Im Amateurfunk hat die CE-Vorschrift selbstverständlich nichts verloren. Amateurfunk ist ein technisch experimentelles Hobby für an Radio-Technik interessierten, autorisierten Personen (Radio-Reglement der ITU). Funkamateure dürfen Sende- und Empfangsgeräte selber bauen, erwerben, abändern, ohne einem „Konformitäts-Bewertungs-Verfahren“ irgendwelcher Art unterworfen zu sein. Ihre Fachkenntnisse sind staatlich geprüft, sie sind genügend qualifiziert um technische Entscheide selber zu verantworten.

In der Schweiz wird im weiteren auch der mit dem CE-Zeichen verbundene Begriff des „Inverkehrbringens“ von den Stellen falsch interpretiert und falsch gehandhabt. „Inverkehrbringen“ heisst in der EU, „erstmalig auf den Markt zu bringen“. In der Schweiz wird jedoch die Praxis geübt, dass jegliche Handänderung ein neues „Inverkehrbringen“ darstelle. Deshalb die absurde Ansicht, dass auch Gebrauchtgeräte (und reparierte Geräte!) der CE-Pflicht unterliegen würden.

Die Task Force „Gesetzliche Rahmenbedingungen des Amateurfunks“ beobachtet diese zurzeit völlig unbefriedigende Angelegenheit aufmerksam und wird sobald sinnvoll entsprechende Vorstösse einleiten. Die Freiwilligkeit der Übernahme der R&TTE-Direktive durch die Schweiz bedeutet insbesondere, dass die Schweiz selbständig über deren Berücksichtigung für schweizerische Verordnungen entscheiden kann. Mit anderen Worten: es muss kein bilateraler Vertrag gekündigt werden.

## Fazit/Empfehlungen

Zwischen den Behörden und zahlreichen Funkamateuren herrschen unterschiedliche Vorstellungen darüber, was „Amateurfunk“ ist. Für die USKA hat strikt die unmissverständliche Definition des internationalen Radio-Reglementes der ITU Gültigkeit.

Gerade für die Jugendarbeit und für die Förderung der technischen und naturwissenschaftlichen Berufen ist es absolut unerlässlich, dass den Funkamateuren keinerlei administrative Einschränkungen ihrer Entwicklungs- und Forschungs-Freiheit auferlegt werden. Das selbe gilt selbstverständlich auch für alle in Forschung und Entwicklung tätigen Techniker und Ingenieure in der Schweiz!

Die jetzige verworrene Situation dürfte unweigerlich zu Rechtsstreitigkeiten (Prozessen) führen. Selbstverständlich gelten die jetzigen Verordnungen (FAV, VFAV) solange, bis sie korrigiert werden. Wir müssen dem einzelnen Funkamateur bei Erhalt einer administrativen Verfügung einer Behörde selber überlassen, wie weit er oder sie sich in einen Rekurs und/oder Prozess einlassen will. Der Fall des am HAMFEST in Hundwil von einer Polizeistreife angehaltenen Funkamateurs zeigt aber, dass die Behörden meist vernünftig reagieren, sobald erklärt wird, was ein Funkamateur ist und dass für ihn keinerlei CE-Zwang besteht. Das Vorzeigen der Konzessions-Urkunde (PTT oder BAKOM) ist dabei zu empfehlen. Vor dem Ergreifen von Rechtsmitteln und vor Ablauf von Fristen bitte unbedingt die USKA über den Fall informieren ([taskforce@uska.ch](mailto:taskforce@uska.ch)) – wir bieten gerne Hand, um Eskalationen zu vermeiden.

HB9AMC, 16.Sept.2012